



Deutsche
Triathlon Union

DTU Startpassbedingungen

Zuletzt geändert November 2024

Grundlagen	3
Startpassbedingungen	4
Allgemeines	4
§ 1 DTU Startpass, Vertrag	4
§ 2 Vorlage Startpass	4
§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb eines DTU Startpasses	4
§ 4 Beantragung DTU Startpass	5
§ 5 Erteilung DTU Startpass	5
§ 6 Bezahlung	5
§ 7 Laufzeit, Gültigkeit, Kündigung	6
§ 8 Ersatz des DTU Startpasses	6
§ 9 Vereinswechsel oder –austritt bzw. Startpasswechsel	6
§ 10 Pflichten des Startpass-Inhabers	7
§ 11 Ermäßigung auf DTU Fortbildungsangebote / Förderung der Deutschen	7
Triathlonjugend	7
§ 12 Versicherungsleistungen	8
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Schiedsvereinbarung	9
§ 15 Änderung der Startpassbedingungen	9

Grundlagen

Die Dachsportverbände regeln die Zulassung zu ihrem Wettkampfsystem über Lizenzen. Im Triathlon-Sport geschieht dies aus versicherungs- und sportrechtlichen Gründen über DTU Startpässe oder sogenannte DTU Tageslizenzen.

Über die Vergabe von DTU Startpässen lassen sich Sportlerinnen und Sportler in das Anti-Doping-Kontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) integrieren und auch kontrollieren. Zudem haben sie auch die Möglichkeit, an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen, sofern sie die entsprechenden Qualifikationsnormen erfüllt haben. Über den DTU Startpass erwerben Startpassinhabende zugleich Versicherungsleistungen, die im §12 Versicherungsleistungen einzusehen sind.

Grundsätzlich - ausgenommen von der Lizenzpflicht sind nur Veranstaltungen, die unter die Definition des § 1 Nr. 2 GebO fallen - kann man in Deutschland an Triathlon-Veranstaltungen auch ohne DTU Startpass teilnehmen, indem man eine Tageslizenz löst. Die Tageslizenz wird zusätzlich zum Startgeld des Veranstalters bezahlt. In der Tageslizenzgebühr ist eine Unfallversicherung für Sportlerinnen und Sportler ohne DTU Startpass enthalten.

Durch den Erwerb eines Startpasses können Mehrfachstartende nicht nur durch den Wegfall der Tageslizenz Geld sparen, sondern profitieren auch von weiteren Serviceleistungen der Deutschen Triathlon Union (<https://www.triathlondeutschland.de/startpass>).

Startpassbedingungen

Allgemeines

Die Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU) ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) allein zuständige und anerkannte Sportfachverband in Deutschland für Triathlon, Duathlon, Para Triathlon, Wintertriathlon, Aquathlon, Swim and Run und verwandte Multisportarten gemäß der Sportordnung der DTU (SpO).

Die Mitglieder der DTU haben für die wettkampfmäßige Ausübung der vorgenannten Sportarten in Deutschland u.a. auch die SpO beschlossen. Die SpO gilt somit für alle Teilnehmenden an nationalen und internationalen Wettkämpfen in Deutschland (ausgenommen sind Wettkämpfe von Europe Triathlon und World Triathlon, hier gilt das Regelwerk von World Triathlon), welche der DTU oder einem ihrer Mitgliedsverbände ordnungsgemäß gemeldet wurden und somit auch als genehmigte Veranstaltung im offiziellen Wettkampfkalender erscheinen. In der SpO ist unter anderem geregelt, welche Voraussetzungen von den Athletinnen und Athleten zu erfüllen sind, um eine Startberechtigung zu erhalten und an einem Wettbewerb der vorgenannten Sportarten teilnehmen zu können.

§ 1 DTU Startpass, Vertrag

- (1) Die DTU gibt DTU Basis-Startpässe und DTU Premium-Startpässe (nachfolgend auch DTU Startpass/Startpässe) aus. Der DTU Startpass stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Athletin beziehungsweise dem Athleten und der DTU dar (DTU Startpassvertrag).
- (2) Unter den in § 1 Nr. 2 GebO der DTU genannten Voraussetzungen – zwei der drei Disziplinen, im Triathlon 0,75 Km Schwimmen, 20 Km Rad, 5 Km Lauf oder im Duathlon 5 Km Lauf, 20 Km Rad, 2,5 Km Lauf werden um mehr als 10 % überschritten – muss die Sportlerin beziehungsweise der Sportler, um bei einem solchen Wettkampf startberechtigt zu sein, einen DTU Startpass oder eine DTU Tageslizenz erwerben (vgl. § 1 Nr. 2 GebO).
- (3) Ausländische Sportlerinnen und Sportler haben bei Starts im Verbandsgebiet der DTU, soweit sie nicht über einen DTU Startpass verfügen, entweder die Lizenz ihres Heimatverbandes vorzuweisen oder eine DTU Tageslizenz zu erwerben.

§ 2 Vorlage Startpass

Der DTU Startpass muss als Original (analog oder digital per DTU App) bei allen Veranstaltungen unaufgefordert bei der Startpasskontrolle und/oder Startunterlagenausgabe vorgezeigt werden.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb eines DTU Startpasses

Der Erwerb eines DTU Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Verein, der einem Triathlon-Landesverband der DTU angeschlossen ist oder in einer Organisation voraus, die außerordentliches Mitglied der DTU ist (soweit die Regelungen dieser Startpassbedingungen „Verein“ in Bezug nehmen, gelten diese Regelungen auch für Organisationen, die außerordentliches Mitglied der DTU sind entsprechend). Es ist aber nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Antragsstellende bestätigen, dass sie Mitglied in dem im Antrag angegebenen Verein sind und die Mitgliedsbeiträge an den Verein fristgerecht entrichtet wurden.

§ 4 Beantragung DTU Startpass

- (1) Der DTU Startpass muss vom Antragsstellenden über die Datenbank Phoenix II online beantragt werden. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Im Falle falscher Angaben behält sich die DTU das Recht vor, die Startberechtigung zu entziehen und den DTU Startpass zu löschen.
- (2) Der DTU Startpass kann ab 1. November des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.
- (3) Der Vereinsvertreter, der die Funktion Vereinsadmin hat, wird per Mail über die Beantragung informiert und muss die Ausstellung eines DTU Basis-Startpasses freigeben.
- (4) Bei Minderjährigen muss einer der Erziehungsberechtigten der Beantragung zustimmen.

§ 5 Erteilung DTU Startpass

- (1) Die Freigabe zum Erhalt eines DTU Startpasses erfolgt für den DTU Basis-Startpass über den zuständigen Landesverband. Der DTU Premium-Startpass wird unmittelbar nach Zahlungseingang von der DTU freigegeben.
- (2) Mit Ausstellung des DTU Startpasses nimmt die DTU den Antrag des Antragstellenden im Sinne von § 4 an. Die Annahme erfolgt nur, wenn der zuständige Landesverband die Freigabe gemäß der Sportordnung (SpO, DTU Wettkampflizenz) der DTU erteilt hat.
- (3) Startpassinhabende erhalten einen Lizenznachweis in digitaler Form. Ein physischer Nachweis wird nur auf Eigeninitiative der Antragstellenden und unter Vorbehalt etwaiger Gebühren, die durch den Landesverband erhoben werden können, ausgestellt.

§ 6 Bezahlung

- (1) Antragsstellende eines DTU Basis-Startpasses entrichten die Gebühren an den Verein, über den der DTU Startpass bezogen wird.
- (2) Einzugsermächtigung
Antragsstellende eines DTU Premium-Startpasses oder eines DTU Basis-Startpasses über den Sächsischen Triathlonverband (STV) oder den Thüringer Triathlon Verband (TTV) ermächtigen die DTU widerruflich, den zu entrichteten Betrag zu Lasten ihres beziehungsweise seines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Hierzu gibt der Antragsstellende IBAN, die BIC und den vollständigen Namen des kontoführenden Institutes an.

SEPA-Lastschriftmandat

Antragsstellende eines DTU Premium-Startpasses oder eines DTU Basis-Startpasses über den STV oder den TTV ermächtigen die DTU, Zahlungen von ihrem beziehungsweise seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Antragsstellende das Kreditinstitut an, die von der Deutsche Triathlon Union (DTU) gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Antragsstellenden vereinbarten Bedingungen.

§ 7 Laufzeit, Gültigkeit, Kündigung

- (1) Bei Neubeantragung eines DTU Startpasses (Basis / Premium) beginnt die Gültigkeit des Startpasses mit der Annahme der DTU gemäß § 5 Abs. 2 und endet am 31.12. des entsprechenden Jahres.
- (2) Der DTU Startpass verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich bis zum 01.12. eines Jahres gegenüber dem Verein (gilt für den DTU Basis-Startpass) oder der DTU (gilt für den DTU Premium-Startpass) gekündigt worden ist (Fax oder E-Mail genügen). Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang bei dem Verein (DTU Basis-Startpass) beziehungsweise der DTU (DTU Premium-Startpass). Der Verein muss die Abmeldung bis spätestens 31.12. in der Startpassdatenbank vornehmen. Sollte er dies unterlassen, ist die DTU/der LV berechtigt die Abmeldung vorzunehmen.
- (3) Bei automatischer Verlängerung der DTU Startpässe beginnt die Gültigkeit am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das Kündigungsrecht nach Abs. 2 steht Startpassinhabenden in jedem Jahr zu.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Für die DTU besteht insbesondere – aber nicht ausschließlich – ein wichtiger Grund und damit ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des DTU Startpassvertrags, wenn
 - (i) einer der in § 12 genannten Versicherer den jeweiligen Rahmenvertrag kündigt,
 - (ii) ein Startpassinhabender, versucht, den Versicherer durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht des Versicherers nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung ist oder
 - (iii) ein Startpassinhabender gegen seine Pflichten gemäß § 10 dieser Startpassbedingungen verstößt.

§ 8 Ersatz des DTU Startpasses (Plastikkarte)

Für einen abhanden gekommenen oder beschädigten DTU Startpass wird, unter Vorbehalt einer etwaigen Gebühr, die durch den Landesverband erhoben werden kann, ein Ersatz für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Der ursprünglich ausgestellte DTU Startpass verliert seine Gültigkeit. Die Ausstellung eines Ersatz-Startpasses ist schriftlich beim Landesverband zu beantragen.

§ 9 Vereinswechsel oder –austritt beziehungsweise Startpasswechsel

- (1) Bei einem Vereinswechsel oder –austritt hat die fristgerechte Abmeldung eines DTU Basis-Startpasses seitens des Startpassinhabenden in schriftlicher Form oder per E-Mail bis zum 01.12. des laufenden Jahres an den alten Verein und den jeweiligen Landesverband zu erfolgen. Zum 31.12. des laufenden Jahres verliert der abgemeldete Startpass seine Gültigkeit. Für das Folgejahr kann gegebenenfalls ein neuer DTU Startpass beim neuen Verein beantragt werden.
- (2) Bei einem Vereinswechsel oder –austritt hat die fristgerechte Abmeldung eines DTU Premium-Startpasses seitens des Startpassinhabenden in schriftlicher Form oder per Mail bis zum 01.12. des laufenden Jahres an die DTU zu erfolgen. Zum 31.12. des laufenden Jahres verliert der abgemeldete Startpass seine Gültigkeit. Für das Folgejahr kann gegebenenfalls ein neuer DTU Startpass beantragt werden.

- (3) Möchte ein DTU Premium-Startpassinhabender im Folgejahr keinen DTU Premium-Startpass mehr erhalten, muss der DTU Premium-Startpass fristgerecht bis 01.12. bei der DTU abgemeldet werden. Für das Folgejahr kann gegebenenfalls ein DTU Basis-Startpass beantragt werden.
- (4) Ein unterjähriger Vereinswechsel ist nicht möglich.

§ 10 Pflichten des Startpassinhabenden

Der Startpassinhabende erkennt die Satzung und folgende Ordnungen der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind und vom Startpassinhabenden auf der Homepage der DTU unter www.triathlondeutschland.de jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen werden können oder dem Startpassinhabenden auf Anfrage durch die DTU zur Verfügung gestellt werden, als für sich verbindlich an:

- a) Satzung,
- b) Anti-Doping Code,
- c) Sportordnung,
- d) Disziplinarordnung,
- e) Rechts- und Verfahrensordnung.

Inhaber:

- a) Der Startpassinhabende ist zur Einhaltung des Anti-Doping-Codes der DTU und des Nationalen Anti Doping Codes der Nationalen Anti Doping Agentur verpflichtet.
- b) Der Startpassinhabende verpflichtet sich, nur an Veranstaltungen im Zuständigkeitsgebiet der DTU teilzunehmen, die von World Triathlon, Europe Triathlon, der DTU oder einem ihrer Landesverbände genehmigt sind.
- c) Die Teilnahme eines Startpassinhabenden an einer nicht genehmigten Veranstaltung im Sinne von lit. b) kann mit einer Wettkampfsperre gemäß DTU SpO. geahndet werden.
- d) Bei Vereinswechsel oder -austritt hat der Startpassinhabende die DTU/den LV unverzüglich zu informieren und wenn vorhanden die Plastikkarte zurückzugeben.
- e) Wer wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen aus einer der Ordnungen der DTU gesperrt wurde, verpflichtet sich, nicht an Wettkämpfen der DTU oder ihrer Mitglieder für die Dauer der Wettkampfsperre teilzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Pflichten sind der in Abs. 1 genannten Satzung und den dort aufgeführten Ordnungen der DTU zu entnehmen.

§ 11 Ermäßigung auf DTU Fortbildungsangebote / Förderung der Deutschen Triathlonjugend

Die DTU führt Fortbildungsveranstaltungen durch (nachfolgend auch DTU Fortbildungsveranstaltungen). Die Themen und Termine werden auf <https://www.triathlondeutschland.de/aktive/trainer/aus-und-fortbildung> veröffentlicht. DTU Premium-Startpassinhabende erhalten bei Buchung einer DTU Fortbildungsveranstaltung bei der DTU einen Rabatt auf die ausgeschriebene Gebühr in Höhe von. 5 %.

Die DTU stellt von jeder durch einen DTU Premium-Startpassinhabenden geleisteten Gebühr einen Teilbetrag in Höhe von Euro 5,00 der Deutschen Triathlonjugend zur Verfügung. Die Deutsche Triathlonjugend ist als Jugendorganisation der DTU für die Belange von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Ihre Ausrichtung ist Breitensportlicher Natur und orientiert sich in ihrem Leitbild an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend.

§ 12 Versicherungsleistungen

- (1) Die Sportlertreibenden genießen durch Ihre Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein im Landesportbund/Landessportverband (LSB/LSV) bei der Sportausübung im Verein über den jeweiligen Sportversicherungsvertrag des LSB/LSV Versicherungsschutz in den Sparten Haftpflicht und Unfall. Die DTU hat darüber hinaus einen Rahmenvertrag für alle Startpassinhabenden (Basis und Premium) mit der LVM Versicherung abgeschlossen, der Versicherungsschutz auch bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports gewährleistet.

Nähere Informationen zu den Bedingungen und Regelungen des Versicherungsschutzes sind in den entsprechenden AGB/AVB der LVM zu finden. Diese können auf der Homepage der DTU unter <https://www.triathlondeutschland.de/Startpassversicherung> jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen oder bei der LVM unter www.deimer-kelling.lvm.de durch Startpassinhabende angefordert werden.
- (2) Für DTU Premium-Startpassinhabende schließt die DTU Verträge über Versicherungsleistungen mit der LVM ab. Hierbei handelt es sich um eine Reiserücktritt inklusive Startgeldversicherung, Unfall mit Reha-Management, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Nähere Informationen zu den Bedingungen und Regelungen des erweiterten Versicherungsschutzes sind in der Versicherungspolice der LVM nebst den entsprechenden AVB zu finden. Versicherungspolice und AVB können auf der Homepage der DTU unter <https://www.triathlondeutschland.de/Startpassversicherung> jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen oder bei der LVM unter www.deimer-kelling.lvm.de durch Startpassinhabende angefordert werden.
- (3) Bei den in Abs. 1 und 2 genannten Verträgen mit der LVM (Versicherer) handelt es sich um Verträge zu Gunsten der DTU Startpassinhabenden. Liegt nach den in Abs. 1 und 2 genannten maßgeblichen Bestimmungen des Versicherers ein Versicherungsfall vor, hat der Startpassinhabende einen entsprechenden Anspruch ausschließlich gegen den jeweiligen Versicherer. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus oder im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall keine Ansprüche gegen die DTU bestehen.
- (4) Mit Vereinsaustritt erlöschen die oben genannte Versicherungsleistungen mit sofortiger Wirkung.

§ 13 Datenschutz

Die DTU ist nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO berechtigt, personenbezogene Daten von Startpassinhabenden zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieser Vereinbarung zwischen DTU und Startpassinhabendem erforderlich ist beziehungsweise ein berechtigtes Interesse der DTU gegenüber dem Startpassinhabenden vorliegt. Darüber hinaus ist die DTU berechtigt, die jeweilige Startpass-Nummer, den Vor- und Nachnamen und die Gültigkeitsdauer des Startpasses zur Wahrung der Interessen des Startpassinhabenden dem betreffenden Versicherer auf konkrete Nachfrage zu bestätigen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind den Hinweisen zum Datenschutz im jeweils gültigen Startpass-Antragsformular zu entnehmen.

§ 14 Schiedsvereinbarung

Zwischen Startpassinhabenden und DTU wird in gesonderter Urkunde eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung abgeschlossen. Diese ist vom Startpassinhabenden auszudrucken und unterschrieben an den zuständigen Landesverband (DTU Basis-Startpass) beziehungsweise die DTU (DTU Premium-Startpass) zu übermitteln.

§ 15 Änderung der Startpassbedingungen

- (1) Die DTU ist berechtigt, die Startpassbedingungen zu ändern.
- (2) Änderungen der Startpassbedingungen werden Startpassinhabenden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Startpassinhabende nicht schriftlich oder per E-Mail Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die DTU bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Startpassinhabende muss den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die DTU absenden.